

Und nun die anderen Gruppen: das Kapitel 4 der Lex Alam. steht wohl in Zusammenhang mit VI. 2 der Lex Salica Emendata. Die Hss. 1—4 enthalten dieses Kapitel überhaupt nicht, die übrigen sprechen nur von dem 'canis veltris' und 'acutarius' oder 'argutarius'; daraus macht die Emendata den 'veltrem porcarium sive veltrem leporarium, qui et argutarius dicitur'. Viel reichhaltiger ist, wie oben schon erwähnt, das Verzeichnis des analogen alamannischen Kapitels: 'canis porcaritius, ursaritius vel qui vaccam aut taurum prendit' sowie den 'veltrem leporarium'. Der bairische Text hält da zwei Kapitel auseinander: das eine (5) handelt vom 'canis veltris, qui leporem non persecutum, sed sua velocitate comprehendit', das andere (7) spricht von denen, 'qui ursis vel babulis, id est maioribus feris, quod swarzwild dicimus, persecuntur'. Hier scheint wohl der alamannische Text dem salischen näher zu stehen als der bairische. Der Annahme einer Filiation Salica-Rib.-Baiuv. steht freilich die Schwierigkeit entgegen, dass von allen uns erhaltenen Texten der Lex Salica nur die Emendata dem süddeutschen Gesetze nahesteht, deren Entstehungszeit der der ersteren vorangeht. Man müsste also für diese Annahme hier wie auch anderwärts mit der Hypothese rechnen, dass der Emendata schon ein älterer Text zu Grunde lag, welcher die gleiche Fassung gehabt hätte.

Der Hirtenhund der Lex Sal. VI. 2 findet sich im alamannischen Gesetze LXXVIII. 5 näher beschrieben durch eine Reihe von Attributen¹, von denen das erste: 'qui lupum mordet' auch in der Lex Baiuv. sich findet².

Interessanter sind die textlichen Beziehungen in den Bestimmungen über den Hofhund. In den Kapiteln 9 und 10 unseres Titels findet das alamannische Kapitel LXXVIII. 6 sich zum grossen Teil in wörtlicher Anlehnung wieder. Nur eine, nicht unbedeutende Abweichung findet sich, indem die Lex Baiuv. im Gegensatze zur Lex Alam. für die Tötung des Hofhundes eine Unterscheidung macht, ob sie vor oder nach Sonnenuntergang erfolgte, eine Unterscheidung, die ihrem Wortlaute nach unzweifelhaft auf die Lex Salica hinweist. Dort enthalten die Hss. 2—6, 10 und Emend. in den Bestimmungen über die Tötung des Hof-

1) 'qui lupum mordit et pecus ex ore eius discutit et ad clamorem ad aliam vel tertiam villam currit'. 2) Als 'canis qui lupum occidere solet' bzw. 'qui lacerare lupum et non occidere solet' begegnen wir ihm auch in Lex Fris. IV. 5 und 6.